

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz hat in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz

beschlossen:

§ 1

ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) GRABSTELLENGEBÜHREN
- b) VERLÄNGERUNGSGEBÜHREN
- c) BEERDIGUNGSGEBÜHREN
- d) ENTERDIGUNGSGEBÜHREN
- e) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER -
AUFBAHRUNGSHALLE

§ 2

GRABSTELLENGEBÜHREN

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) ERDGRABSTELLEN

| | |
|--|----------|
| Familiengräber für die Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 150,00 |
| Familiengräber für die Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 200,00 |

b) GRÜFTE

| | |
|---------------------------------|------------|
| zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 1.500,00 |
| zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 2.500,00 |

c) URNENNISCHEN

| | |
|-------------------|------------|
| Urnennische klein | € 2.100,00 |
| Urnennische groß | € 3.300,00 |

§ 3

VERLÄNGERUNGSgebÜHREN

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

BEERDIGUNGSgebÜHREN

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

| | |
|--|----------|
| a) ERDGRABSTELLEN | € 500,00 |
| b) ERDGRABSTELLEN MIT DECKEL (BLINDE GRÜFTE) | € 500,00 |
| c) GRÜFTE | € 500,00 |
| d) URNENNISCHEN | € 180,00 |

(2) Für das Entfernen und Wiederversetzen von Abdeckungen (Deckel) werden, falls erforderlich, folgende Gebührenaufschläge aufgerechnet:

bei Erdgräber (einfache Deckplatte) € 365,00

bei Erdgräber mit dreiteiliger Deckplatte oder
einer Deckplatte mit Zwischengewänden (Doppelgräber) € 434,00

bei Erdgräber mit dreiteiliger Deckplatte und einem
Zwischengewände (Doppelgräber) € 449,00

bei Grüften MO-FR öffnen u. schließen € 436,00

bei Grüften MO-FR öffnen u. SA schließen € 682,00

§ 5

ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER UND AUFBAHRUNGSHALLE

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Seefeld-Kadolz, 27.05. 2015

Der Bürgermeister:

Georg Jungmayer

angeschlagen am 28.05.2015

abgenommen am 12.06.2015

Der Bürgermeister:

Georg Jungmayer